

43. Kommt es in der Revisionsinstanz noch darauf an, ob die Voraussetzungen der Beurteilung zu künftiger Zahlung vorgelegen hatten, wenn der Fälligkeitstermin nach Einlegung der Revision eingetreten ist?

RPD. §§ 257, 561.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 24. März 1916 i. S. The St. L. Assurance Society (Bekl.) w. G. (Kl.). Rep. VII. 441/15.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Revision des verurteilten Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Durch das am 2. November 1915 verkündete Berufungsurteil ist die beklagte Versicherungsgesellschaft verurteilt worden, am 3. März 1916 an den Kläger (18159 — 1158,97 =) 12000,03 *M* nebst Zinsen zu zahlen. Nur auf den damaligen Zeitpunkt gesehen, bedeutete das die Beurteilung zu einer künftigen Zahlung. Das Berufungsgericht hat dabei die Voraussetzung des § 257 RPD. als erfüllt angesehen. Nachdem aber inzwischen, nach Einlegung der Revision, der 3. März 1916 eingetreten ist, hat das Berufungsurteil die Bedeutung der Beurteilung zu einer künftigen Zahlung verloren. Dieser Umstand kann bei der Entscheidung über die Revision nicht außer Betracht bleiben. Es handelt sich dabei nicht um die unzulässige Berücksichtigung einer neuen oder neu vorgebrachten Tatsache (§ 561 RPD.). Die Tatsache des Eintritts jenes Kalendertags ist, wenn auch damals als noch in der Zukunft liegend, in ihrer Bedeutung für das Rechtsverhältnis schon in den Vorinstanzen geltend gemacht und in den Urteilen beider Instanzen berücksichtigt worden. Die Zahlung, zu der die Gerichte die Beklagte verurteilten, wurde an den Eintritt des 3. März 1916 geknüpft. Die Urteile hatten also in sich und von vornherein auch schon die Bedeutung, daß mit Eintritt dieses

Tages die Beklagte nicht zu einer künftigen, sondern zu einer gegenwärtigen Zahlung verurteilt war. Mit einer Berufungsentscheidung dieses Sinnes hat es das Revisionsgericht nunmehr zu tun. Daß aber seit dem 3. März 1916 die Zahlungspflicht der Beklagten in Höhe von 13159 *M* und, nach Abzug der unberichtigt gebliebenen letzten Jahresprämie von 1158,97 *M*, in Höhe von 12000,03 *M* besteht, ist außer Streit, wie auch der Zinsforderung besondere Einwendungen nicht entgegengesetzt sind. Bei dieser Sachlage muß es als ausgeschlossen angesehen werden, dem Revisionsantrage gemäß die Klage abzuweisen. Vielmehr ist, ohne daß es jetzt noch darauf ankommt, ob der in § 257 *H.P.D.* vorausgesetzte Tatbestand vom Berufungsgerichte mit Recht als vorliegend angenommen worden ist, die Verurteilung der Beklagten aufrecht zu erhalten. Dieses Ergebnis entspricht auch dem Grundsatz, daß eine unnötige Vervielfältigung der Prozesse tunlichst zu verhüten ist. Würde dem Revisionsantrage stattgegeben werden, so wäre voraussichtlich eine neue Klage mit sachlich demselben Ergebnis die Folge.

Wie im Kostenpunkte zu entscheiden gewesen wäre, wenn die Beklagte den Anspruch selbst nunmehr anerkannt hätte, bedarf nicht der Erörterung, da dieser Fall nicht vorliegt.“